

# RS Vwgh 1993/11/16 92/08/0187

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1993

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §33 Abs1;  
AIVG 1977 §33 Abs2 litc;  
AIVG 1977 §33 Abs4;  
AIVG 1977 §36;  
NotstandshilfeV §6 Abs4;

## Beachte

Besprechung in: DRdA 1994/4 S 329-332;

## Rechtssatz

Die Aufzählung der berücksichtigungswürdigen Fälle in § 6 Abs 4 NotstandshilfeV ist nur demonstrativ, sie gibt aber doch auf Grund der Art der angeführten Beispiele das Maß für die Auslegung dieses Begriffes. Auch der Zweck der Notstandshilfe ist hiebei zu berücksichtigen. Wie sich aus § 33 Abs 2 lit c iVm § 33 Abs 4 AIVG ergibt, hat die Notstandshilfe - anders als das Arbeitslosengeld - den Charakter einer subsidiären Leistung, die nur dann gebührt, wenn dem Arbeitslosen (nach Maßgabe der auf Grund des § 36 AIVG erlassenen NotstandshilfeV) - unter Zugrundelegung der tatsächlichen Verhältnisse - die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080187.X03

## Im RIS seit

29.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>